



GEMEINDE BREDDORF / SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ und 37. Änd. des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt Bekanntmachung zur Neuaufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und zur frühzeitigen Betei- ligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „**Solarpark Breddorf-Süd**“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 05.03.2026 durch den Rat der Gemeinde Breddorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 die Einleitung des Verfahrens zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die o.g. Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Gem. § 4a Abs. 2 BauGB erfolgt die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Innerhalb des ca. 74,4 ha umfassenden Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Solarparks geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung von Sonnenenergie geschaffen werden. Da die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, im Flächennutzungsplan dementsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, und es sich bei der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, bedarf es zur Umsetzung einer Bauleitplanung. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Momentan widerspricht die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen der geplanten Festsetzung von Sondergebietsflächen. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt daher ergänzend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt.

Der von der Planung betroffene Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ und die Begründung sowie der Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in der Zeit vom

26. März 2026 bis einschließlich 27. April 2026

**im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9 27412 Tarmstedt
während der Öffnungszeiten**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hier wird unter anderem über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterschiedene Lösungen, die in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert

und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitplanungen und die Begründungen können im angegebenen Zeitraum auch im Internet auf www.tarmstedt.de unter → „Leben und Wohnen“ → „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen und Anregungen zum Vorentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich, auch per E-Mail an bauamt@tarmstedt.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Breddorf, den 23.03.2026

i.V. Gerken

DIE BÜRGERMEISTERIN

Tarmstedt, den 23.03.2026

i.V. Hammer

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

ausgehängt am:

Abgenommen am:

